Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bern, 14. Oktober 2026

Totalrevision Biersteuerverordnung (BStV)

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

1 Ausgangslage

Das Parlament verabschiedete am 20. Juni 2025 das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-VG; BBl *2025* 2035) sowie das Zollabgabengesetz (ZoG; BBl *2025* 2034). Dabei handelt es sich um die Totalrevision des heutigen Zollgesetzes (ZG; SR *631.0*) und dessen Reduktion auf einen reinen Abgabeerlass sowie gleichzeitig um das Schaffen eines Rahmengesetzes, das zusammenführt, was im Aufgabenbereich des BAZG harmonisiert werden soll.

Im Anhang zum BAZG-VG wurden die anderen Abgabeerlasse im Aufgabenbereich des BAZG entsprechend angepasst (Mehrwertsteuergesetz [MWSTG; SR *641.20*], Tabaksteuergesetz [TStG; SR *641.31*], Biersteuergesetz [BStG; SR *641.411*], Automobilsteuergesetz [AStG; SR *641.51*], Mineralölsteuergesetz [MinöStG; SR *641.61*], CO_2-Gesetz [SR *641.71*], Schwerverkehrsabgabegesetz [SVAG; SR *641.81*], Nationalstrassenabgabegesetz [NSAG; SR *741.71*] und das Umweltschutzgesetz [USG; SR *814.01*]). Das Alkoholgesetz (AlkG; SR *680*) wurde nur punktuell angepasst.

Der Bundesrat erlässt resp. revidiert in einem nächsten Schritt, gestützt auf die neuen resp. angepassten gesetzlichen Grundlagen, die entsprechenden Ausführungsverordnungen. Mit dem Erlass resp. der Änderung der Verordnungsbestimmungen werden die der Rahmengesetzgebung zugrunde liegenden Ziele weiterverfolgt und konkretisiert.

2 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage besteht nebst dem Entwurf der neuen BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung (E-BAZG-VV) auch aus der Totalrevision der Zollverordnung (ZV; SR *631.01*) zur neuen Zollabgabenverordnung (E-ZoV). Damit nimmt der Bundesrat die ihm im BAZG-VG und im ZoG delegierte Regelungskompetenz wahr und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Im Rahmen der Vorlage werden verschiedene abgaberechtliche Verordnungen als Folge des Erlasses des Rahmengesetzes (BAZG-VG) und der Rahmenverordnung (BAZG-VV) totalrevidiert. Dies betrifft die Tabaksteuerverordnung (TStV; SR *641.311*), die Biersteuerverordnung (BStV; SR *641.411.1*), die Automobilsteuerverordnung (AStV; SR *641.511*), die Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR *641.611*) und die Alkoholverordnung (AlkV; SR *680.11*). Die betreffenden Verordnungen werden separat geführt und erläutert.

Bei den Abgabeverordnungen bestehen Schnittstellen zum E-BAZG-VV, namentlich in den Bereichen Steuerlager und Sicherstellung der Abgaben. Ausserdem enthalten die Abgabeverordnungen grundsätzlich keine Verfahrensbestimmungen mehr, soweit das Verfahren vereinheitlicht wird. Zum E-ZoV bestehen beim E-AlkV, beim E-BStV, beim E-MinöStV und beim E-TStV Schnittstellen bei den Mengenbegrenzungen und Pauschalansätzen im Reiseverkehr sowie für Einfuhrsendungen an Privatpersonen.

Die BStV wird totalrevidiert. Es werden verschiedene Bestimmungen angepasst, die zu einer administrativen Entlastung der Herstellerinnen und Hersteller führen.

3 Vernehmlassungsverfahren

Zur Änderung der BStV wird vom 14. Oktober 2026 bis am 28. Januar 2027 eine Vernehmlassung durchgeführt.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten mit dem BAZG-VG werden die folgenden Begriffe im ganzen Erlass ersetzt:

a) «Oberzolldirektion» durch «Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)»;

b) «Steueranmeldung» durch «Warenanmeldung».

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und übriges anwendbares Recht

Absatz 1 regelt den Gegenstand der Biersteuerverordnung. Diese umfasst die Erhebung und Rückerstattung der Biersteuer.

Absatz 2 verweist auf die separate Verordnung über das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht, in der das Übergangsrecht festgelegt ist. Insbesondere wird dort geregelt, welche Bestimmungen des neuen Rechts noch nicht zur Anwendung gelangen und welche Vorschriften des geltenden Rechts vorübergehend weitergelten (vgl. dazu auch Art. 211–215 BAZG-VG). Zweck der Bestimmung ist es, die Auffindbarkeit und Transparenz dieser Übergangsregelungen sicherzustellen sowie einen geordneten Übergang vom geltenden zum neuen Recht zu gewährleisten.

Art. 2 Verhältnis zur BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung

Dieser Artikel regelt, dass der E-BAZG-VV anwendbar ist, sofern der E-BStV keine eigenen, ausdrücklich abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält. So wird beispielsweise die Datenbearbeitung durch das BAZG in Zusammenhang mit der Biersteuer nicht im E-BStV selbst geregelt. Für diese gelangen aufgrund von Artikel 2 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 E-BAZG-VV die Bestimmungen in weiteren Verordnungen ausserhalb des E-BStV und E-BAZG-VV zur Anwendung, namentlich diejenigen in der neuen BAZG-Datenbearbeitungsverordnung (BAZG-DBV).

Art. 3 Herstellungsbetrieb

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 1 BStV und wird ohne Änderungen übernommen.

2. Abschnitt: Steuertarif

Art. 4 Stammwürzegehalt bei Biermischgetränken

Die vorliegende Bestimmung wird ohne Änderungen vom geltenden Artikel 3 BStV übernommen.

Art. 5 Bemessung der steuerpflichtigen Biermenge

Die vorliegende Bestimmung wird ohne Änderungen vom geltenden Artikel 4 BStV übernommen.

Absatz 2 stützt sich auf die allgemeine Vollzugskompetenz des BAZG. Dieses kann auf Gesuch hin zulassen, dass die steuerpflichtige Biermenge auf andere Weise ermittelt werden kann. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei einer Gasthausbrauerei mit einer Zapfanlage für den Direktverkauf das Bier direkt vom Tank zur Zapfanlage gelangt. In diesem Fall muss die Leitung mit einem Zähler oder einer ähnlichen Messeinrichtung ausgestattet sein, damit die steuerpflichtige Biermenge ermittelt werden kann.

Art. 6 Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze

Da die Pauschalansätze mehrere Arten von Abgaben und Waren umfassen, werden die entsprechenden Bestimmungen dazu zentral in der E-ZoV statuiert. Der Übersicht halber wird in der vorliegenden Bestimmung auf den Regelungsort in den Artikeln 42 und 43 E-ZoV verwiesen.

Art. 7 Verlust und Vernichtung von Bier

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 5 BStV, wobei die Meldepflicht durch eine Aufzeichnungspflicht ersetzt wird. Bier, das sich im Herstellungsbetrieb befindet, ist unversteuert. Der administrative Aufwand für Meldungen bei Untergang (z. B. durch Fehlmanipulationen) oder beabsichtigten Vernichtungen (z. B. aufgrund des Haltbarkeitsdatums) ist sowohl für die Herstellungsbetriebe wie auch für das BAZG unverhältnismässig. Die Herstellungsbetriebe haben anstelle der Meldepflicht deshalb neu nur noch Aufzeichnungen zu solchen Vorkommnissen zu führen, welche dem BAZG anlässlich von Kontrollen vorzulegen sind.

Art. 8 Steuerbefreite Verwendung

Eine steuerbefreite Verwendung von Bier muss neu nicht mehr vorgängig beantragt werden. Die Herstellungsbetriebe haben Aufzeichnungen darüber zu führen und anlässlich der periodischen Warenanmeldung die Menge an Bier, welches zu steuerbefreiten Zwecken verwendet oder abgegeben wurde, zu deklarieren. Anhand dieser Aufzeichnungen kann das BAZG bei Bedarf weitere Kontrollen vornehmen.

Art. 9 Herstellung zum steuerbefreiten Eigenkonsum

Artikel 9 E-BStV regelt die Herstellung zum steuerbefreiten Eigenkonsum. Die Absätze 1 und 2 werden vom geltenden Artikel 8 BStV ohne Änderungen übernommen. Im neuen Absatz 3 wird die Menge der steuerbefreiten Eigenkonsummenge an Bier pro Herstellungsbetrieb und Kalenderjahr von 400 auf 800 Liter erhöht. Dies geschieht im Hinblick auf eine Vereinfachung und Gleichbehandlung von Privatpersonen und Vereinen.

Art. 10 Steuerermässigung für im Zollgebiet hergestelltes Bier

Die vorliegende Bestimmung wird mit Ausnahme der Streichung des Einschubs «im Zeitpunkt der Überführung des Biers in den steuerrechtlich freien Verkehr» in Absatz 3 ohne Änderungen übernommen.

Art. 11 Steuerermässigung für eingeführtes Bier

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 10 BStV. Im neuen Absatz 2 werden die Begriffe Zollschuldnerin und Zollschuldner durch Abgabeschuldnerin und Abgabeschuldner ersetzt. Zudem wird die Frist zur Einreichung des Antrags von 90 auf 180 Tage nach dem Ende des Kalenderjahres erhöht. In der Vergangenheit zeigte sich, dass die geltende Frist zur Beibringung der ausländischen Bescheinigung über die hergestellte Jahresmenge zu kurz bemessen war.

Art. 12 Rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Herstellungsbetriebs

Die vorliegende Bestimmung wird ohne Änderungen vom geltenden Artikel 11 BStV übernommen.

Art. 13 Lizenzbier

Die vorliegende Bestimmung wird materiell ohne Änderungen vom geltenden Artikel 12 BStV übernommen. Der neue Absatz 2 präzisiert, dass für die Berechnung des ermässigten

Steuersatzes das in Lizenz hergestellte Bier nicht berücksichtigt wird. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers und auch der heutigen Praxis. Im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Formulierung wird neben dem «Lizenzgeber» auch der Begriff «Lizenzgeberin» ergänzt.

3. Abschnitt: Zeitpunkt der Warenanmeldung für im Zollgebiet hergestelltes Bier

Art. 14

Artikel 14 E-BStV regelt neu den Zeitpunkt für die Einreichung der Warenanmeldung (ehemals Artikel 17 Absatz 1 BStG). Diese Frist wird um fünf Tage verlängert, sodass die Warenanmeldung neu bis zum 25. Tag des auf die Abrechnungsperiode folgenden Monats eingereicht werden muss. Der geltende Artikel 13 BStV legt die Form der Warenanmeldung fest. Diese wird neu in Artikel 15 Absatz 1 BAZG-VG festgelegt, weshalb dazu im neuen Artikel 14 E-BStV keine Ausführungen mehr notwendig sind.

4. Abschnitt: Erhebung und Rückerstattung der Steuer

Art. 15 Abrechnung der Steuer

Neu wird in Artikel 15 E-BStV die Periodizität der Warenanmeldung gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b BAZG-VG geregelt. In Absatz 1 wird die Abrechnungsperiode je Quartal festgesetzt. In Absatz 2 wird neu festgehalten, dass Kleinbrauereien, welche jährlich weniger als 100 Hektoliter Bier zur Versteuerung anmelden, aus Effizienzgründen die Steuer nur noch jährlich anstatt quartalsweise deklarieren müssen. Der Anteil am steuerpflichtigen Gesamtausstoss dieser rund 1000 Brauereien beträgt lediglich rund 0,3 Prozent, der maximale Steuerbetrag je Brauerei rund 1500 Franken pro Jahr. Diese Praxis besteht schon seit dem Jahr 2017 und soll nun rechtlich verankert werden.

Art. 16 Geltendmachung der Rückerstattung der Steuer

Artikel 16 E-BStV entspricht dem geltenden Artikel 15 BStV. Der Fall, dass der Rückerstattungsbetrag die Steuerschuld übersteigt, kommt in der Praxis nicht vor, weshalb der zweite Satz dieses Absatzes gestrichen wird.

Der geltende Artikel 14 BStV wird aufgehoben, da der Verzicht auf die Erhebung der Steuer neu in Artikel 46 BAZG-VG geregelt ist.

Art. 17 Steuerrückerstattung bei Retourbier

Artikel 17 E-BStV entspricht dem geltenden Artikel 16 BStV und wird ohne Änderungen übernommen.

Art. 18 Pflichten der Herstellerin oder des Herstellers zur Erleichterung der Steueraufsicht

Artikel 18 E-BStV entspricht dem geltenden Artikel 18 BStV, erfährt jedoch einige Änderungen. Der geltende Absatz 2 von Artikel 18 BStV regelte unter anderem die Aufzeichnungspflicht für Braurohstoffe und deren Verbrauch. Neu sollen die Brauereien von der Pflicht, eine Rohstoffbuchhaltung zu führen, befreit und somit administrativ entlastet werden. Dies unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in Bezug auf die Verwendungsverpflichtungen von zollfrei eingeführten Braurohstoffen gemäss der Verordnung des EFD über Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck (ZEV; SR *631.012*). Zudem sind Braurohstoffe frei erhältlich auf dem Markt, sodass die Kontrolle des Verbrauchs wenig zur Steuersicherheit beiträgt. Aus den genannten Gründen wird die Pflicht zur Führung einer

Rohstoffbuchhaltung aus Absatz 2 gestrichen.

Mit dem Wegfall der Pflicht zur Führung einer Rohstoffbuchhaltung in Absatz 2 wird auch die Meldung der Bestände an Braurohstoffen gemäss Absatz 3 hinfällig und kann gestrichen werden. Ebenso sollen die Brauereien von der Meldung der Bestände an unfertigem oder fertigem Bier befreit werden, was bereits der heutigen Praxis entspricht. Die entsprechenden Bestände können im Bedarfsfall nach wie vor gestützt auf Absatz 2 anlässlich einer Betriebskontrolle überprüft werden.

5. Abschnitt: Reinertrag

Art. 19

Die Herleitung des Reinertrags wird neu auf Stufe Verordnung verankert.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgrund der Totalrevision ist die BStV vom 15. Juni 2007 aufzuheben und durch den neuen E-BStV zu ersetzen.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt zusammen mit dem BAZG-VG und dem ZoG in Kraft. Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

5 Auswirkungen

Die mit der vorliegenden Totalrevision einhergehenden Änderungen stützen sich auf die vom Parlament beschlossenen Änderungen des BStG im Rahmen des BAZG-VG. Die Vereinfachung und Digitalisierung der Prozesse wirken sich insbesondere auf das Verfahren aus. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zum E-BAZG-VV verwiesen.

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Bund.

5.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

5.3 Auswirkungen auf die (Volks-)Wirtschaft

Die Vorlage führt für die Wirtschaft grundsätzlich zu keinen neuen Rechten oder Pflichten gegenüber der geltenden BStV. Es werden aber verschiedene Bestimmungen angepasst, die zu einer administrativen Entlastung der Herstellerinnen und Hersteller führen.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die BStV stützt sich auf das BStG, das seine Grundlage wiederum in Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung (BV; SR *101*) hat. Die Vorlage ist demzufolge verfassungskonform.

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf internationale Verpflichtungen der Schweiz.

6.3 Erlassform

Mit der Vorlage erfolgt eine Anpassung auf Verordnungsstufe.

6.4 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Mit den geänderten Bestimmungen erfolgt keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen.

6.5 Datenschutz

Die Vorlage hat keinen Einfluss auf die Bestimmungen des Datenschutzes.